

Geräten, Saatgut, Rassevieh und Futtermitteln versorgt, und es werden ihnen bevorzugt Kredite für die individuelle Bautätigkeit in den Grenzen des Bauprogramms gewährt;

d) die Bauern, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind, werden von der weiteren Zahlung der Schulden an den Staat befreit, die ihnen durch die Übergabe des Landes im Zuge der Bodenreform entstanden sind.

Beschluß des Politbüros vom 19. Juli 1952